



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Referat 51
Herrn Förster
im Hause

Freiburg i. Br. 23.06.2010
Name Clemens Glunk
Durchwahl 0761 208-4229
Aktenzeichen 55 8881.55/WT-03
(Bitte bei Antwort angeben)



Jetzt
das Morgen gestalten
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

—  Raumordnungsverfahren Pumpspeicherwerk Atdorf

Schreiben von Ref. 21 vom 09.04.2010, Az. 21-2437.4 / 9

—
Sehr geehrter Herr Förster,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit obigem Schreiben hat das Ref. 21 die Höhere Naturschutzbehörde des RPF um Stellungnahme im ROV zum Pumpspeicherwerk Atdorf bis zum 26.05.2010 gebeten. Die Referate 56 und 55 konnten diese Frist nicht halten und haben Fristverlängerung beantragt.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für die Antragstellerin nur die Realisierung des Standortes Atdorf in Frage kommt. Alternativen aus technischer Sicht sind auf Grund der deutlich geringeren Leistungen für die Antragstellerin nicht ersichtlich. Dort, wo ähnliche Produktionsleistungen erreichbar wären, ist zusätzlicher Leitungsbau erforderlich der im Ergebnis lt. Antragstellerin ein anderes Projekt darstellt bzw. auf Grund der Kosten unzumutbar ist, wobei anzumerken ist, dass die Bewertung der Zumutbarkeit u. E. den Behörden zu überlassen ist und dieser Einschätzung nicht vorzugreifen ist.

Daher hat sich der höheren Naturschutzbehörde grundsätzlich die Frage aufgedrängt, warum bei dieser Sachlage ein ROV durchgeführt wird. Nach § 18 LplG kann gemäß Absatz 4 Ziffer 4 gerade in solchen Fällen von einem ROV abgesehen werden, wenn eine raumordnerische Prüfung im Zulassungsverfahren (hier PFV) erfolgt.

Ungeachtet dessen teilen wir nicht abschließend zu den vorgelegten Unterlagen folgendes mit:

Zunächst musste leider festgestellt werden, dass die Änderungen in den Unterlagen vom April 2010 im Vergleich zu den Unterlagen vom Februar 2010 nicht hervorgehoben (Blau-druck) wurden.

Dieser Umstand hat die Bearbeitung deutlich erschwert und erheblichen Zeitaufwand verursacht. Dies bedingte auch unseren Antrag auf Fristverlängerung.

Im Einzelnen:

- Die Frage, aus welchen Wasserressourcen die **Erstbefüllung** der beiden Becken erfolgen soll, ist u. E. bereits im ROV weiter zu klären. Es ist nach unserem Dafürhalten raumbedeutsam, ob das Wasser aus der Wehra und / oder aus dem Rhein entnommen wird. Dies spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Zeithorizonten zur Dauer der Erstbefüllung wieder. Zudem hat die Entnahme und die daraus resultierende Restwassermenge evtl. Auswirkungen auf wassergebundene Arten. Hierauf wurde bereits früher hingewiesen.
- Die Frage der **Ersatzwasserversorgung** ist noch nicht geklärt. Diese ist jedoch u. W. Voraussetzung, dass die tangierten Wasserschutzgebiete aufgehoben werden können. Da hierdurch auch naturschutzfachliche Beeinträchtigungen erfolgen können und evtl. naturschutzrechtliche Konsequenzen zu ziehen wären, ist dies u. E. für die raumordnerische Beurteilung von Relevanz.
- Die **Versiegelung des Abbaus** führt zu zahlreichen Quellverlusten und Veränderungen im Grundwasserhaushalt. Der Abbau hat ein hohes Retentionsvermögen und ist ein großer Grundwasserspeicher. Dieser wird bis auf 40 M Tiefe ausgebaggert! Es besteht eine gewisse Prognoseunsicherheit beim Rückgang der Quellschüttungen. Die Wirkungen auf die Moorstandorte (FFH-LRT) des angrenzenden FFH-Gebietes sind aus unserer Sicht noch nicht abschließend geklärt. Es wurde in den Unterlagen schlussendlich in Erwägung gezogen, dass gezielte Versickerungen erfolgen könnten. Ob es grundsätzlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 33 BNatSchG kommt oder ob diese durch die Versickerung unterbleiben, ist zu klären. Wie dies ausgeführt werden soll, wird in den Unterlagen zum ROV nicht näher erläutert. Dies kann Konsequenzen in der Alternativenprüfung i. S. von § 34 BNatSchG nach sich ziehen. Evtl. ist auch in Bezug auf die Ein-

griffskaskade gem. § 13 BNatSchG zu prüfen, ob durch eine vergleichsweise minimale Reduzierung der Beckengröße Eingriffe (z. B. in die Quellen) vermeidbar sind. Dies müsste der Vorhabensträgerin gegenüber bis zu einem gewissen Maß zumutbar sein. Die höhere Raumordnungsbehörde muss entscheiden, ob diese Fragen bereits im ROV zu klären sind oder unter Vorbehalt / Maßgaben in das Zulassungsverfahren verwiesen werden.

- Die **Restentleerung durch den Altbach** erscheint kritisch; insbesondere wegen dem Vorkommen der Groppe. Hat hierzu Ref. 35 F eine Stellungnahme abgegeben? Es spielen hierbei aber evtl. auch weitere, wassergebundenen Arten eine Rolle (z. B. Makrozoobenthos). Die Suche nach technischen Alternativen erfolgt lt. den Unterlagen derzeit.
- Zum **erhöhten Verkehrsaufkommen** während der Bauzeit bestehen noch Unsicherheiten. Um das Kollisionsrisiko zu vermeiden / minimieren ist eine **Bauzeitenregelung** angedacht. Der Zeitraum wird jedoch nicht näher definiert. Auch an anderen Stellen in den Unterlagen wird immer wieder von Bauzeitenregelungen gesprochen. Es stellt sich die Frage, ob diese in der Summe realisierbar sind?
- Auch in Bezug auf die **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** i. S. von § 44 BNatSchG wird mehrfach von Bauzeitenregelungen gesprochen.
- Zum **Artenschutzbeitrag** bleibt festzuhalten, dass das Ausbringen von künstlichen Nisthilfen z. B. für Fledermäuse keine Vermeidung darstellt. Grundsätzlich sind für den **Fledermausschutz** weitere Maßnahmen aus unserer Sicht zwingend notwendig. Diese sollten sich hauptsächlich an den Erhaltungszielen orientieren. Auch unser Fachreferat hat mehrfach hierauf bereits in den diversen Vorbesprechungen hingewiesen. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fledermauserhebungen im Jahr 2010 erfolgen. Je nach Ergebnis kann dies zur Alternativenprüfung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG führen.
- Zu klären ist noch, ob der **Steinbruch Wickartsmühle** als Deponiestandort in Frage kommen kann (Gelbbauchunken- und Geburtshelferkrötenvorkommen?). Anhand der in den Unterlagen dargestellten, potentiellen Deponieflächen erscheint dieser Standort als der deutlich wertvollste und kritischste. Daher ist aus u. S. auf diese Deponiefläche zu verzichten.
- Bevor Anträge nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt werden, sind sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bei sämtlichen betroffenen Arten zur Anwendung zu bringen. Auch hierzu sollte die höhere Raumordnungsbehörde in ihrer Beurteilung u. E. einen Vorbehalt aufnehmen.

- Der international bedeutsame **Wildtierkorridor** aus dem Generalwildwegeplan ist vom Vorhaben tangiert. Die Wechselbeziehungen -auch während der Bauphase- sind u. E. zwingend aufrecht zu erhalten.
- Zur **Kompensation** ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes nur außerhalb des Staatswaldes anrechenbar ist. Im Staatswald besteht die Selbstverpflichtung des Landes zur Umsetzung.
- Die vorgesehenen Wegeverlagerungen und die Anlage von neuen Rundwegen und Wegeverbindungen sind nicht nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sondern sind auch als neue Eingriffe nach §§ 13-15 BNatSchG zu werten. Hierauf wird u. E. in den Unterlagen nicht eingegangen.
- Im Rahmen des **forstrechtlichen Ausgleichs** sind Ersatzaufforstungen auf den Baunebenflächen, Dammflächen und Deponieflächen vorgesehen. Konkretisiert werden soll dies im PFV. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob diese immer aus Sicht des Landschaftsbildes und / oder Arten sinnvoll ist (hauptsächlich bei den Dammflächen)?
- Bei den forstlichen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass der artenschutzrechtliche Ausgleich sinnvoll und umfassend miterfolgen kann. Ansonsten werden für den Artenschutz weitere Maßnahmen notwendig.
- Auf die Ofenhaltung der Moorstandorte ist besonders zu achten!
- Die **Veränderungen des Landschaftsbildes** halten wir insgesamt für deutlich gravierender als von der Antragstellerin dargestellt. Allein die Regeneration der Waldbestände wird Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Es sollten noch die Rechtsänderungen durch das **neue Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (gültig seit 01.03.2010) in den Unterlagen berücksichtigt werden. Dies ist beispielsweise im Kapitel 5.3 der UVS (Seiten 362 ff und z. B. Seite 26) notwendig. Hier ist beim Schutzgut Biotop der § 32 NatSchG (Landesgesetz Baden-Württemberg) durch den neuen § 30 BNatSchG zu ersetzen, da das Bundesrecht die Landesvorschrift verdrängt.

In den Unterlagen wird in vielen Punkten auf noch ausstehende Erhebungen, Karierungen und Fachgutachten verwiesen (z. B. Fledermäuse, Wildtierkorridor, Steinbruch Wickartsmühle, private Quellen, Verkehr). Diese offenen Punkte werden sämtlich in das folgende Zulassungsverfahren verwiesen. Dies macht eine qualifizierte Stellungnahme in Teilen für

uns als TöB im Grunde unmöglich. Es stellt sich für uns hierzu die Frage, wie dies in der raumordnerischen Beurteilung abgehandelt werden kann / soll und welches inhaltliche Gewicht hierdurch dem Raumordnungsbeschluss zukommen kann (Vorbehalte, Annahmen?).

Auf Grund der Prognoseunsicherheiten in mehreren Bereichen kommt dem Monitoring in diesem Verfahren eine hohe Bedeutung zu. Entsprechende Erfolgskontrollen sollten u. E. daher bereits im ROV in einem Monitoringkonzept festgeschrieben werden.

Für das ROV mögen die vorgelegten Unterlagen ansonsten ausreichend sein.

Zu sonstigen naturschutzfachlich und -rechtlich relevanten Punkte verweisen wir auf die Stellungnahmen des Referates 56 und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut.

Die höhere Raumordnungsbehörde wird gebeten, die oben genannten Punkte auf ihre Raumbedeutsamkeit zu prüfen und bei ihrer raumordnerischen Beurteilung zu berücksichtigen.

Die „nur“ für das PFV relevanten Punkte aus dieser Stellungnahme bitten wir dem Landratsamt Waldshut als Zulassungsbehörde zuzuleiten.

gez. Glunk